

Vorwort

Eine nicht zu unterschätzende Zahl von Gerichtsverfahren wird durch Verjährungsfragen entschieden.¹

Die Tragweite des Zitats rückte vor nunmehr fast drei Jahren auch dem Verfasser des vorliegenden Werks ins Bewusstsein. In einem fiktiven Zivilprozess² standen meine beiden Mitstreiterinnen und ich vor der Aufgabe, „unsere Mandantin“ im Verfahren gegen ihren geschiedenen Ehemann zu vertreten. Dieser begehrte bereicherungsrechtlichen Rückersatz (condictio indebiti, § 1431 ABGB) für Unterhaltsleistungen, die er erbrachte, während die Beklagte in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebte. Die Verjährungsfrage bildete damals nicht einmal den Schwerpunkt in den Revisionsausführungen und auch der erkennende Senat versagte der Einrede der Verjährung den Erfolg. Doch blieb der Eindruck, dass die Frage der Verjährung von Bereicherungsansprüchen sowie verwandter Anspruchstypen erhebliche Probleme aufwirft und anhand des geltenden Rechts keinesfalls als gelöst angesehen werden kann.

Grundlage dieser Abhandlung ist meine Diplomarbeit mit dem Titel „Probleme der Verjährung von gesetzlichen Rückersatz- bzw Kondiktionsansprüchen“, welche im Februar 2009 von mir am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und internationales Privatrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz eingereicht worden ist. Aufrichtigen Dank schulde ich daher in erster Linie Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Dr. iur. hc. *Willibald Posch* für die Betreuung meiner Abschlussarbeit. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Ass-Prof. Mag.Dr. *Ulfried Terlitza* verpflichtet. Sein großartiges Engagement ebenso wie sein beeindruckendes und herausragendes Fachwissen sind dafür verantwortlich, dass ich meine Diplomarbeit überhaupt zu einem Abschluss bringen und an deren Veröffentlichung arbeiten konnte!

Der bei weitem größte Dank sei meinen Eltern ausgesprochen! Die Unterstützung und der Rückhalt, den ich über die Jahre erfahren durfte, waren unzweifelhaft die Voraussetzung für alles, was mir bislang in meinem Leben ermöglicht wurde: der Abschluss eines Universitätsstudiums genauso wie die vertiefte Befassung mit einem Rechtsproblem wie dem vorliegenden.

¹ *Eypeltauer*, Anm zu OGH 9 ObA 39/00a, DRdA 2001/21, 258 (258).

² Gemeint ist die von der „European Law Students' Association“ (ELSA) im Sommersemester 2007 in Graz ausgerichtete „Austrian Moot Court Competition“ (Zivilrecht); diesem Wettbewerb ging im Wintersemester 2006/07 die Lehrveranstaltung „Zivilrechtliches Prozesstraining – Seminar zur Austrian Moot Court Competition 2007“ voran, abgehalten vom Institut für Zivilrecht, Ausländisches und internationales Privatrecht sowie dem Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht. Das Seminar sowie die Vorbereitung auf den Wettbewerb erfuhr die tatkräftige und wertvolle Unterstützung eines Richters am OLG Graz.

Erwähnung finden müssen schließlich auch Herr *Josef Majcen*, der mich dankenswerterweise bei der Vollendung meiner Diplomarbeit unterstützt hat, sowie meine (schon angesprochenen, aber noch nicht näher bezeichneten) Mitstreiterinnen aus dem „Moot-Court-Seminar“, Frau Mag. *Erika Petritz* und Frau *Irene Puhar* – die gemeinsame Arbeit mit euch war nicht nur eine große Freude, sie war auch eine Inspiration für mich!

Graz, April 2010

Heinrich Lackner